STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r):	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Innere Verwaltung Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt:	Herr Liekenbröcker
Telefon:	02521 29-425

Vorlage

2015/0091/1
öffentlich

1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
12.05.2015 Kenntnisnahme

Haupt- und Finanzausschuss
17.06.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
25.06.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage zur Vorlage 2015/0091 beigefügte 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

   - Seite 100: Die Laufzeit des Vertrages mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. endet derzeit am 31. Dezember 2015 (nicht 2014).

   - Seite 105: Der Abschnitt 8.2.2 „Feuerwehrgerätehaus Neubeckum“ entfällt ersatzlos. Die Abschnitte 8.2.3 „Feuerwehrgerätehaus Neubeckum“ und 8.2.4 „Feuerwehrgerätehaus Vellern“ werden zu den Abschnitten 8.2.2 und 8.2.3. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

   Die Verwaltung wird beauftragt, die darin vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen eines Umsetzungskonzeptes weiter zu entwickeln und umzusetzen.

2. Die konzeptionelle Aufbereitung der erforderlichen baulichen Maßnahmen soll unter Hinzuziehung einer Fachplanerin beziehungsweise eines Fachplaners erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragserteilung an eine Fachplanerin beziehungsweise einen Fachplaner vorzubereiten.

3. Die zukünftige Durchführung des Rettungsdienstes im Ortsteil Neubeckum soll dahingehend von der Verwaltung untersucht werden, ob eine Wahrnehmung der Aufgabe in Eigenregie oder bei Beachtung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin durch den Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. des Deutschen Roten

Kreuzes sinnvoll und wirtschaftlich ist. Die Ergebnisse sollen zur politischen Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Kosten/Folgekosten

Das Fahrzeugkonzept mit dem Investitionsplan enthält für die Jahre 2015 bis 2023 ein Investitionsvolumen von rund 2.500.000 Euro.

Finanzierung

Die notwendigen Investitionen in die Fahrzeugtechnik werden für den Bereich Feuerwehr und Brandschutz im Produktkonto 020501.071105/783102 – Fahrzeuge > 410 EUR veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung sind die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr zur Aufstellung sowie Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen und Plänen für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr verpflichtet.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2015/0091 – 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum – zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12. Mai 2015 verwiesen.

Die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum vom 19. November 2015 wurde für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12. Mai 2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt. In der Sitzung wurde darauf hingewiesen, dass die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der beiliegenden Form zwei Darstellungsfehler enthält. Diese sind im Beschlussvorschlag dieser Vorlage genannt.

Die Gutachter der ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH haben in der Sitzung die wesentlichen Inhalte und vorrangigen Kernpunkte in Form einer Präsentation vorgestellt. Die Präsentation kann in der Anlage zur Niederschrift über die Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 12. Mai 2015 eingesehen werden.

Entsprechend der in der Vorlage 2015/0091 dargelegten, planmäßigen Vorgehensweise wurden die Ratsmitglieder zu einem Besichtigungstermin sowie Erörterungsgespräch am 11. Juni 2015 in den Räumlichkeiten der Feuer- und Rettungswache Beckum eingeladen. Ziel dieses Ortstermins ist es, einen Einblick in die in der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes kritisierte Ist-Situation zu gewähren und einen Informationsaustausch anzubieten. Dadurch soll die Tragweite der notwendigen Maßnahmen eingehend beurteilt und eine Beschlussfassung letztendlich erleichtert werden. Eine Teilnahme von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist zusätzlich möglich. Darüber hinaus können auf Anforderung gesonderte Termine für einzelne Fraktionen vereinbart werden.

Eine zentrale Frage der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes beschäftigt sich mit baulichen und arbeitsschutzrechtlichen Defiziten in den Standorten Beckum, Neubeckum und Vellern.

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sowie der Fachdienst Gebäudemanagement sind sich dahingehend einig, dass aufgrund der Komplexität der in der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes aufgezeigten Mängel im eigenen Hause keine Lösungsansätze erarbeiten werden können, die der Gesamtproblematik gerecht werden. Insoweit ist die Beauftragung einer Fachplanerin beziehungsweise eines Fachplaners erforderlich. Im Rahmen des Auftrages soll angesichts der bestehenden Unzulänglichkeiten geklärte werden, ob und wie eine bauliche Ertüchtigung der verschiedenen Standorte durch Um-, An- beziehungsweise Erweiterungsbauten oder gegebenenfalls eines Neubaus erfolgen kann und welche finanziellen Auswirkungen dabei für den städtischen Haushalt entstehen.

Nach Verabschiedung der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist beabsichtigt, unter Beteiligung der vorgenannten Fachdienste sowie einer Fachkraft für Arbeitsschutz einen Arbeitskreis zu bilden. Dieser soll zunächst den Umfang der zu vergebenen Dienstleistung näher definieren, das Auftragsvolumen ermitteln und eine Priorisierung der Umsetzungsmaßnahme festlegen.

Ein entsprechender Haushaltsansatz für die Beauftragung einer Fachplanerin beziehungsweise eines Fachplaners soll in den Haushalt 2016 eingebracht werden. Sollte das abschließende Ergebnis des Arbeitskreises eine Auftragsvergabe im Jahre 2015 zulassen, so sind gegebenenfalls außerplanmäßig Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Betrachtung der Synergieeffekte einer etwaigen Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Ortsteil Neubeckum ist eine weitere zentrale Frage im der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

Die Stadt Beckum ist Trägerin der Rettungswachen in Beckum und Neubeckum. Gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) wurde die Durchführung des Rettungsdienstes im Ortsteil Neubeckum an das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. übertragen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1997 wurde eine entsprechende Vereinbarung geschlossen und nach zwischenzeitlichen Anpassungen zum 31. Dezember 2015 aufgekündigt. Anlass dieser Kündigung war der Umstand, dass rettungsdienstliche Leistungen, sofern sie nicht vom Träger selbst ausgeübt werden, einer Ausschreibungspflicht unterliegen.

Auf der Grundlage der Analyse des Schutzzieles kommt der Gutachter in der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes zu der Empfehlung, über eine Neustrukturierung der rettungsdienstlichen Organisation in Neubeckum nachzudenken.

Insoweit soll der gutachterlichen Empfehlung nach Verabschiedung der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes nachgegangen werden. Synergien, Vor- und Nachteile sowie Begleiterscheinungen einer Kommunalisierung im Gegensatz zu einer rechtskonformen Vergabe an das DRK Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. sollen ausgearbeitet und im 2. Halbjahr 2015 zur politischen Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Die seit Jahren sehr gute Zusammenarbeit mit dem Kreisverband ist dabei ein gewichtiges Argument für eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses. Aktuelle Tendenzen des Gesetzgebers, für den Bereich des Rettungswesens Ausnahmen von allgemeinen vergaberechtlichen Vorschriften zuzulassen, sollen bei der Prüfung Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, den zum 31. Dezember 2015 gekündigten Vertrag mit dem DRK Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. um ein Jahr zu verlängern. Diese Vertragsverlängerung ist notwendig, um die Entscheidung über die zukünftige Aufgabenwahrnehmung des Rettungsdienstes im Ortsteil Neubeckum umzusetzen und diesbezüglich entweder notwendige organisatorische Voraussetzungen für eine eventuelle Kommunalisierung zu schaffen.

Anlage(n):

ohne